

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Jian Omar (GRÜNE)

vom 25. Februar 2025 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 26. Februar 2025)

zum Thema:

Umsetzung der GEAS-Reform im Land Berlin

und **Antwort** vom 18. März 2025 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 19. März 2025)

Senatsverwaltung für Arbeit, Soziales, Gleichstellung,
Integration, Vielfalt und Antidiskriminierung

Herrn Abgeordneten Jian Omar (Grüne)

über
die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei – G Sen –

Antwort
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/21751
vom 25.02.2025
über Umsetzung der GEAS-Reform im Land Berlin

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Wer ist zukünftig verantwortlich für Unterbringung von Personen, die nach dem Screening nicht ins Asylverfahren kommen sondern nach den Regelungen der AMM-VO in den zuständigen Mitgliedsstaat überstellt werden sollen?

2. Nach Art. 18 Abs. 4 der Screening-VO unterliegen Personen, die keinen Antrag auf internationalen Schutz gestellt haben und somit nicht ins Asylverfahren kommen, weiterhin der Rückführungsrichtlinie. Welche Behörde wird für die Unterbringung dieses Personenkreises verantwortlich sein?

Zu 1. und 2.: Insbesondere vor dem Hintergrund noch fehlender bundesgesetzlicher Regelungen und von den Bundesbehörden noch nicht beantworteter Fragen hinsichtlich der praktischen Umsetzbarkeit befinden sich die beteiligten Verwaltungen in einem kontinuierlichen Austausch.

Die Asyl- und Migrationsmanagement-Verordnung (AMM-VO) ersetzt die Dublin-III-VO, in der die Zuständigkeiten der Mitgliedstaaten für die Durchführung von Asylverfahren geregelt sind. Seitens des Senats bestehen keine Pläne, die berlininternen Zuständigkeitsregelungen hinsichtlich der Unterbringung zu ändern. Zuständig für die Unterbringung ist nach § 4 Abs.

1 AZG i. V. m. Nr. 14 Abs. 16 ZustKat AZG die Senatsverwaltung für Arbeit, Soziales, Gleichstellung, Integration, Vielfalt und Antidiskriminierung.

3. Inwieweit wird sich das Land Berlin am Außengrenzverfahren/BER beteiligen? Stellen Sie die geplante Beteiligung bitte dar. Soweit eine Beteiligung stattfindet, zu welchem Zweck ist dies geplant?

Zu 3.: Die Zuständigkeit für den Grenzschutz liegt bei der Bundespolizei. Das Land Berlin verfügt zudem weder über eine eigene Außengrenze noch über einen internationalen Flughafen oder einen Seehafen auf dem Landesgebiet. Daher liegen seitens des Senats keine Pläne vor, sich am Außengrenzverfahren zu beteiligen.

4. Inwieweit macht das Land Berlin Gebrauch von der Möglichkeit, EU- und Bundesmittel für die Umsetzung der GEAS-Reform zu beantragen? Bitte um Nennung der von den Subventionen begünstigten Maßnahmen. Soweit keine EU- oder Bundesmittel beantragt werden, bitte um Angabe der Gründe. Bitte benennen Sie die Fristen, bis zu denen die Mittel beantragt werden müssen.

Zu 4.: Zu einer möglichen Beantragung von EU- Förder- sowie von Bundesmitteln kann aktuell keine Aussage gegeben werden. Die KOM hat die Anteile der Mitgliedstaaten an den angekündigten EU-Mitteln, die für die Umsetzung der GEAS – Reform vorgesehen sind, noch nicht mitgeteilt. Dies ist für Mitte 2025 angekündigt. Ebenfalls nicht bekannt ist, welches Bund-Ländergremium über die Verteilung dieser Mittel zwischen dem Bund und den Ländern entscheiden wird bzw. wie die Verteilung erfolgen wird.

5. Inwiefern gibt es derzeit eine psychische Erstanamnese geflüchteter Menschen? Welche Konsequenzen folgen bereits heute hinsichtlich der Betreuung, Behandlung und der räumlichen Unterbringung der betroffenen Personen?

Zu 5.: Das Landesamt für Flüchtlingsangelegenheiten (LAF) macht für Personen, bei denen im Zuge der Prozesse am Ankunftszentrum (Akuz) Hinweise auf psychische Auffälligkeiten und Unterstützungsbedarfe sichtbar werden, Termine bei psychiatrischen Fachkräften an der psychosozialen Erstdiagnose- und Verweisberatungsstelle (PEV), wo sie diagnostiziert und durch Behandlung und Beratung unterstützt werden. Die Anbindung an Behandlungs- und Beratungsangebote in Berlin wird über die stadtweiten Strukturen der psychosozialen Hilfeinrichtungen (PEV, BNS) und des gesundheitlichen Regelsystems (z. B. PIAs) realisiert. Zudem erhalten die Geflüchteten über Sozialdienste der einzelnen Unterkünfte eine Anbindung an Hilfsangebote im Umfeld. Sollte aufgrund der Diagnose oder anderer Umstände besonderer Bedarf bezüglich einer Unterbringung der Patient*innen notwendig werden, so ist das LAF bemüht, vor dem aktuellen Hintergrund der angespannten Unterbringungssituation eine bedarfsgerechte Unterkunft zu finden und zuzuweisen. Vgl. auch die Antwort des Senats zur schriftlichen Anfrage Nr. 19/21585.

6. Inwiefern gibt es bereits heute ein Screening, um die Bedarfe von Menschen mit Behinderungen zu identifizieren? Wie soll sich dieses im Rahmen der GEAS Reform weiterentwickeln? Bitte um Untergliederung nach Art der Beeinträchtigung.

Zu 6.: Das LAF arbeitet nach dem „Leitfaden zur Identifizierung von besonders schutzbedürftigen Geflüchteten in Berlin“ (https://www.berlin.de/laf/leistungen/dateiablage/leitfaden_schutzduerftige_gefluechtete.pdf).

Jede Person, die im AkuZ ein Asylgesuch stellt, erhält einen Selbstauskunftsbogen (SAB), der in vielen Sprachen vorliegt. Bei auffälligem SAB erhält die Person unmittelbar einen Vorstellungstermin zur Vulnerabilitätsprüfung beim Sozialdienst. Unter den abgefragten Themenfeldern sind auch Fragen, die körperliche oder geistige Behinderungen ansprechen. Auch bei offensichtlichem Beratungs- und Hilfebedarf, den die Person evtl. nicht selbst äußern kann, wird die Person dem Sozialdienst vorgestellt. Sollte sich ein solcher Bedarf nach unauffälligem SAB erst im Registrierungsprozess zeigen, haben die Sachbearbeitenden der Registrierung weiterhin jederzeit die Möglichkeit, den Sozialdienst hinzuzuziehen. Alle Kontakte mit dem Sozialdienst werden dokumentiert und die Bedarfe festgehalten. Bei der anschließenden Unterbringung wird versucht, die individuellen Umstände und die besonderen Bedarfe im Rahmen der gegebenen Möglichkeiten zu berücksichtigen.

Die Identifizierung der Bedarfe von Menschen mit Behinderung wird als eine Dimension von Vulnerabilität in die Planungen zur vorläufigen Prüfung der Vulnerabilität einbezogen (siehe Frage 7). Durch die Nutzung verschiedener wissenschaftlich fundierter Fragebögen können dabei alle Arten von Beeinträchtigungen im Screeningbogen integriert werden.

7. In der Reform ist ein umfassendes Screeningverfahren für vulnerable Personen verankert. Inwieweit ist der Senat mit der Entwicklung eines Konzepts für die Ausgestaltung und Durchführung der Prüfung der Vulnerabilität befasst? Bitte auch um Angabe, ob zivilgesellschaftliche Akteur*innen in die Konzepterstellung involviert sind. Inwieweit werden in dem Konzept Anforderungen z.B. an Standort, Mitarbeitende berücksichtigt?

Zu 7.: Durch die Reform des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems (GEAS) wird eine vorläufige Prüfung der Vulnerabilität vorgeschrieben. Der „Leitfaden zur Identifizierung von besonders schutzbedürftigen Geflüchteten in Berlin“ kann dafür eine Grundlage sein. Zudem wurde in Federführung der Senatsverwaltung für Soziales, Arbeit, Gleichstellung, Integration, Vielfalt und Antidiskriminierung bereits ein Screeningbogen entwickelt, in dem die wichtigsten Instrumente zur Identifizierung von besonderen Schutzbedarfen zusammengefasst sind: die Washington Group Questions zur Erfassung von Behinderungen, der TRAKS-Fragebogen zur Früherkennung von geflüchteten Kindern und Jugendlichen mit psychischen Belastungen, der PROTECT-Fragebogen zur Früherkennung von Personen mit traumatischen Erlebnissen, sowie Fragen zur Erkennung von medizinischen und pflegerischen Bedarfen und zur Identifizierung als LSBTIQ*-Person. Dieser Screeningbogen kann für die vorläufige Vulnerabilitätsprüfung genutzt wird.

Er wurde in Zusammenarbeit mit einem Fachbeirat bestehend aus den relevanten Berliner Fachverwaltungen (Gesundheit, Pflege, Jugend, Integration, Soziales, Antidiskriminierung und Gleichstellung), dem Landesamt für Flüchtlingsangelegenheiten (LAF) und der

Zivilgesellschaft (Handicap International, Bundesweite Arbeitsgemeinschaft der psychosozialen Zentren für Flüchtlinge und Folteropfer, Deutsches Institut für Menschenrechte, Berliner Netzwerk für besonders schutzbedürftige geflüchtete Menschen) erstellt. Im weiteren Verlauf ist auch MINA – Leben in Vielfalt e.V. dem Fachbeirat beigetreten. Der Fachbeirat soll im Sinne einer kontinuierlichen Arbeit auch bei der Weiterentwicklung des Screenings im Laufe der Nutzung mitwirken. Somit hat Berlin eine gute Grundlage für die derzeit im Rahmen der Umsetzung der GEAS-Reform auszugestaltenden Prozesse.

8. Inwieweit steht der Senat im Austausch mit den anderen Bundesländern hinsichtlich höherer Standards z.B. Berücksichtigung von Vulnerabilitäten, und entwickelt insoweit ein gemeinsames Verständnis mit dem Ziel, eine einheitliche Umsetzung sicherzustellen?

Zu 8.: Das Land Berlin hat im bisherigen Austausch mit Bund und Ländern immer das Ziel vertreten, dass die Vulnerabilitätsüberprüfung deutschlandweit möglichst einheitlich erfolgen sollte. Zu diesem Zweck befindet sich das Land Berlin im Austausch mit Handicap International, die einen deutschlandweiten Austausch zur Herbeiführung eines gemeinsamen Verständnisses des Identifizierungsprozesses organisieren.

Derzeit finden auch weiterhin fachliche Arbeitsbesprechungen und Austausche auf Bund-Länder-Ebene statt, um die künftige Planung und Ausgestaltung der Screeningschritte, u.a. der Gesundheits- und Vulnerabilitätsprüfung, zu erörtern. Zur Verwendung eines standardisierten und einheitlichen Screeningbogens und den Möglichkeiten und Grenzen der individuellen Ausgestaltung in den Ländern bestehen sowohl mit Blick auf die bundesweite Übermittlung und Übertragbarkeit zwischen den Screening-Behörden und als auch zum Datenschutz noch zahlreiche offene Fragen und Regelungsbedarfe. Nicht zuletzt fehlt es noch an der Anpassung nationalen Rechts zur Umsetzung der GEAS-Reform und damit einer bundesgesetzlichen Rahmgebung zur Umsetzung des Screenings.

9. Inwieweit wird sich die Umsetzung der GEAS-Reform für die Geflüchteten bezüglich der medizinischen Versorgung in Berlin auswirken? Bitte um umfassende Darstellung vorzunehmender Maßnahmen.

Zu 9.: Die GEAS-Reform wird nach derzeitigem Kenntnisstand nur eine grundlegende Änderung im Bereich der medizinischen Versorgung mit sich bringen. Hierbei handelt es sich um die Vorgabe zur medizinischen Versorgung von Minderjährigen in der Richtlinie zur Festlegung von Normen für die Aufnahme von Personen, die internationalen Schutz beantragen (Drs.Nr. 2024/1346) in Artikel 22, Absatz 2: „Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die minderjährigen Kinder von Antragstellern und minderjährige Antragsteller dieselbe Art von Gesundheitsversorgung erhalten wie die eigenen Staatsangehörigen, die minderjährig sind. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass eine spezifische Behandlung, die gemäß diesem Artikel erfolgt und begonnen hat, bevor der Minderjährige volljährig wurde, und die als notwendige medizinische Versorgung angesehen wird, ohne Unterbrechung oder Verzögerung auch dann noch gewährt wird, wenn der Minderjährig volljährig geworden ist.“

Um dies sicherzustellen, bedarf es entsprechender Anpassungen in den bundesgesetzlichen Regelungen im AsylbLG und im SGB V.

Der Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des AZRG und weiterer Gesetze in Folge der Anpassung des nationalen Rechts an das Gemeinsame Europäische Asylsystem (GEAS-Anpassungsfolgesgesetz; Drs. Nr. 20/13964) sah entsprechende Änderungen vor, durch die vorgezogene Bundestagswahl konnte das Gesetzgebungsverfahren jedoch nicht abgeschlossen werden. Eine gesetzliche Grundlage für die Umsetzung der GEAS- Reform muss daher von der neuen Bundesregierung geschaffen werden.

Berlin, den 18. März 2025

In Vertretung

Aziz Bozkurt

Senatsverwaltung für Arbeit, Soziales, Gleichstellung,
Integration, Vielfalt und Antidiskriminierung